

Ant als ein Recht der Familie und die Namen „Herzog,“ „Graf“ u. s. w., die bisher nur ein Ant bezeichnet hatten, bedeuteten nun ein Eigentum. Dieses Eigentum konnte, wie jedes andere, nicht nur vererbt, sondern auch verkauft, vertauscht und verpfändet werden; allerdings ohne daß die Oberhoheit des Königs deshalb aufgehört hätte. Aber auch die Lehengüter, die von den Herren einzelnen Bauernfamilien um jährlichen Zins überlassen waren, wurden nach und nach erblich. Das wirkte wohlthätig auf die Kultur des Landes. Es bildete sich ein solider ansässiger Bauernstand und kam größere Sicherheit und Stetigkeit in das Besitztum.

